

II- 4769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2461/J

1988 -07- 11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER, Dipl.-Ing. Dr. KRÜNES  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend Folgen des neuen Forstgesetzes

Das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1987, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wurde, hat groteske Folgen für den Übungsbetrieb des Österreichischen Bundesheeres. Aufgrund des neu eingeführten § 16, der jedermann jede Waldverwüstung generell verbietet, und des allgemeinen Rodungsverbotest ist ein effizienter Übungsbetrieb praktisch unmöglich geworden.

So dürfen in Zukunft bei Übungen z.B. keine Schützenlöcher mehr ausgegraben werden oder können kommandierende Offiziere für Schaden an Jungbäumen persönlich finanziell haftbar gemacht werden.

In einem Bundesland ist es bereits dazu gekommen, daß Vertreter der Bundesforstverwaltung Offiziere angezeigt haben, die nur Richtlatten für Granatwerfer in den Boden steckten. Auch Privatpersonen, die dem Bundesheer ihr Gelände überlassen haben, sind bereits aufgrund der Gesetzesnovelle von den Bundesforsten angezeigt worden.

Im Zusammenhang mit dieser eklatanten Behinderung des militärischen Übungsbetriebes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wieso haben Sie der Forstgesetznovelle trotz der genannten Folgen für das Bundesheer im Ministerrat Ihre Zustimmung erteilt?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um einen effizienten Übungsbetrieb aufrecht erhalten zu können, ohne die Bestimmungen des neuen Forstgesetzes zu verletzen?
3. Werden Sie Initiativen setzen, damit die Bestimmungen, die eine eklatante Behinderung des militärischen Übungsbetriebes darstellen, ehebaldigst aufgehoben werden?